

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ergo Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG

### Präambel – Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) der Firma ergo Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG (im folgenden „Agentur“ genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten sowohl der Agentur als auch ihres Auftraggebers festzulegen. Diese AGB sind integrierender Bestandteil von Dienstleistungs- und/oder Werkverträgen, welche die Durchführung von Aufträgen im Bereich der Kommunikationsberatung, Finanzkommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations mit Dritten und Werbung zum Gegenstand haben.

Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags weitere Unter-Aufträge nach eigenem Ermessen zu erteilen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrags an seinem Geschäftssitz ein ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben. Er sorgt darüber hinaus dafür, dass der Agentur auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Für alle Aufträge sowie den Bezug von Leistungen gleich welcher Art gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB.
2. Die AGB der Agentur gelten auch dann, wenn die Agentur Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers annimmt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, sie stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
3. Die Einkaufsbedingungen der Agentur gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### § 2 Allgemeine Leistungsbedingungen

1. Eine erste Besprechung am Sitz der Agentur ist für den Auftraggeber in der Regel kostenlos. Wenn die Besprechung nicht am Sitz der Agentur stattfindet, werden dem Auftraggeber Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird dem Auftraggeber der effektive Zeitaufwand dann in Rechnung gestellt, wenn die Besprechung eine umfassende Beratung beinhaltet. Umfassend ist die Beratung bereits dann, wenn ihr Anteil an der Besprechung mindestens eine Stunde beträgt.
2. Soweit die Agentur entgeltfreie Leistungen und Dienste erbringt, können diese jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden, ohne dass dem Auftraggeber irgendwelche Minderungs-, Ersatz- und/oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Agentur zustehen.
3. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ein Agenturvertrag unterzeichnet worden ist oder die Agentur dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat. Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind für die Agentur nur verbindlich, wenn sie nachträglich von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Eine Bestätigung per E-Mail ist ausreichend.
4. An sämtlichen Angebotsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konzepte, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Unterlagen) behält sich die Agentur Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.
5. Die Agentur ist zur Erbringung von Teilleistungen und/oder Teillieferungen berechtigt. Jede Teilleistung und/oder Teillieferung gilt als selbstständige Leistung.
6. Besteht die Leistung der Agentur in der Zusammenstellung von Daten und Informationen aus dem Internet, ist es aufgrund der Vielfalt der ins Internet gestellten Daten und Informationen nicht möglich, alle Daten auszuwerten. Ferner überprüft die Agentur auch nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser fremden Inhalte. Eine Haftung für fremde Texte ist insofern ausgeschlossen.

### § 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus dem Agenturvertrag oder der Auftragsbestätigung der Agentur nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Geschäftssitz der Agentur, ausschließlich Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die jeweils vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, welche in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
3. Die im Kostenvoranschlag bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen vom Auftraggeber erstattet.
4. Sind auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund einer von ihm zu vertretenden Verzögerung Arbeitszeiten am Wochenende oder an Werktagen nach 21 Uhr erforderlich, so erhöhen sich die vereinbarten Stundensätze um 30 %.
5. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
6. Die Agentur ist berechtigt, Leistungen Dritter, die sie auf eigenen Namen, aber zur Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers bezieht, mit einem Aufschlag von 12,5 % der nachgewiesenen Drittkosten zu berechnen (sogenannte Agenturprovision).
7. Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern sich aus dem Agenturvertrag oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt.
8. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank geltend machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.
9. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist die Agentur berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.
10. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
11. Tritt der Auftraggeber von einem erteilten Auftrag zurück, ohne dass die Agentur den Rücktritt schuldhaft zu vertreten hat, so kann die Agentur 10 % des vereinbarten Auftragspreises als entstandene Kosten für die Bearbeitung des Auftrages und als entgangenen Gewinn fordern. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.

### § 4 Abnahme

Die einzelnen Gewerke bzw. einzelnen Bestandteile eines Auftrags gelten als mangelfrei abgenommen, soweit der Auftraggeber dem nicht spätestens vier Wochen nach Präsentation oder nach dem Zurverfügungstellen der Ergebnisse schriftlich unter Nennung des Mangels widerspricht.

### § 5 Verschwiegenheitspflicht

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, verpflichten sie diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Zusammenarbeit hinaus.

### § 6 Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Agentur nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck, die jeweils vereinbarte Nutzungsart und im jeweils vereinbarten Umfang Verwendung finden.
2. Der Auftraggeber erwirbt erst mit der vollständigen Zahlung der Agenturforderung das urheberrechtliche Nutzungsrecht an den im Rahmen des erteilten Auftrags von der Agentur gefertigten, schutzfähigen Arbeiten, soweit eine Einräumung nach gesetzlichen Bestimmungen oder den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere für Musik-, Film-, Werbegrafik- und Fotorechte möglich ist. Für die den Verwertungsgesellschaften zustehenden Rechte gilt dies nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Auftraggeber.
3. Die Übertragung der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte sowie Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflagen), aber auch das Entstehen des Werkes bedürfen der Zustimmung der Agentur, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die ihm von der Agentur zur Verfügung gestellten Medienadressen, einschließlich E-Mail-Adressen, an Dritte weiterzugeben.

#### **§ 7 Pflichten und Haftung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das der Agentur zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen.
2. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gemäß Abs. 1 gehen voll zulasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Materials nach Abs. 1 gegen die Agentur geltend machen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag oder diesen AGB die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt zudem die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

#### **§ 8 Leistungszeit**

1. Vereinbarungen über Leistungstermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.
2. Wird die Lieferung oder Leistung durch Umstände, die die Agentur nicht zu vertreten hat, insbesondere beispielsweise durch Vorkommnisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streik, Brand, Wasserschäden, Stromsperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Aussperrung, Materialmangel oder anderer unabwendbarer Ereignisse – auch wenn sie bei Unter-Auftragnehmern eintreten – ganz oder teilweise verzögert, so ist die Agentur auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Agentur von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Agentur setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die Agentur berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

#### **§ 9 Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Sach- und Rechtsmängel 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.
2. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der Agentur eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Bei Abschluss eines Werkvertrags findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Auftraggeber hat nach Gefahrübergang bzw. Abnahme die Leistungen der Agentur unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung der Agentur unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen, schriftlich in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und nachprüfbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Mangelfeststellung erforderlich sind. Kann bei einer Überprüfung durch die Agentur der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Prüfung.
3. Im Fall des Vorliegens eines Mangels ist die Agentur berechtigt, nach ihrer Wahl zunächst den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen. Sofern die Nacherfüllung scheitert, bleiben dem Auftraggeber nach Fristsetzung seine Rechte aus § 437 Ziffern 2 und 3 BGB vorbehalten. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen; die Frist muss mindestens 14 Werktage betragen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die Agentur verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Leistung bzw. das Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Steht dem Auftraggeber ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so entfällt die Pflicht zum Wertersatz nach § 346 Abs. 3 Ziffer 3 BGB nur, wenn der Auftraggeber die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmannes beachtet hat. Das Recht der Agentur zur Nacherfüllung entfällt erst mit Leistung des Schadensersatzes, selbst wenn der Auftraggeber zuvor bereits eine Nacherfüllung verlangt hat.

#### **§ 10 Haftung**

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche gegen die Agentur ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es liegt ein Personenschaden (Verletzung von Körper oder Gesundheit bzw. Todesfall) vor.
2. Die Agentur legt die von ihr entworfenen Vorlagen dem Auftraggeber vor, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Auftraggeber die Vorlagen frei, übernimmt er die Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.
3. Die Agentur haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme trägt ausschließlich der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, obliegt ausschließlich dem Kunden und ist nicht Aufgabe der Agentur.
4. Die Agentur haftet wegen des Nichteinhaltens von übernommenen Garantieverpflichtungen; Garantien werden von der Agentur jedoch nur dann übernommen, wenn diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind.
5. Die Haftung der Agentur für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Agentur leicht fahrlässig eine sogenannte Kardinalpflicht, d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Agenturvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, verletzt. In diesem Fall ist der Schadensersatz aber auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
6. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 11 Impressum**

Die Agentur kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihr Unternehmen hinweisen. Ferner kann die Agentur den Auftraggeber in ihre Referenzensammlung aufnehmen. Der Auftraggeber kann die jeweiligen Zustimmungen nur dann verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die Kündigung eines Auftrags muss schriftlich erfolgen.
2. Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu einem Auftrag bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Die Aufhebung oder der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine der Agentur zugehenden personenbezogenen Daten in deren EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
4. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Agentur gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
5. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der Agentur in 50823 Köln ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Sitz der Agentur in 50823 Köln ist zudem der Erfüllungsort.
6. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine dieser Bestimmungen im Rahmen sonstiger Bestimmungen unwirksam sein sollte.

ergo Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG, September 2008, alle Rechte vorbehalten.